



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 31. März 2014
(OR. en)**

**8305/14
ADD 1**

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0444 (NLE)**

PI 39

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
vom	9. April 2014
Nr. Vordok.:	7596/14 PI 31
Nr. Komm.dok.:	5076/14 PI 1
Betr.:	Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Vertrags von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder anderweitig lesebehinderte Menschen im Namen der Europäischen Union – Annahme = Erklärungen

1. Erklärung der Tschechischen Republik, Finnlands, Frankreichs, Deutschlands, Rumäniens, der Slowakei und Sloweniens zur Zuständigkeit der Union und der Mitgliedstaaten für die Unterzeichnung des Vertrags von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder anderweitig lesebehinderte Menschen

Die Tschechische Republik, Finnland, Frankreich, Deutschland, Rumänien, die Slowakei und Slowenien unterstreichen die Bedeutung des Vertrags von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder anderweitig lesebehinderte Menschen, und sie billigen daher die Unterzeichnung dieses Vertrags durch die Europäische Union.

Die Tschechische Republik, Finnland, Frankreich, Deutschland, Rumänien, die Slowakei und Slowenien sind jedoch der Ansicht, dass der Vertrag von Marrakesch in einen Bereich fällt, in dem die geteilte Zuständigkeit der Union und der Mitgliedstaaten gilt, und dass dieser Vertrag daher nicht nur von der Union, sondern auch von allen Mitgliedstaaten unterzeichnet und abgeschlossen werden muss. Nach Auffassung der Tschechischen Republik, Finnlands, Frankreichs, Deutschlands, Rumäniens, der Slowakei und Sloweniens behalten die Mitgliedstaaten neben der Union zumindest in Bezug auf Artikel 4 des Vertrags von Marrakesch eine Zuständigkeit als Parteien dieses Vertrags.

Dieser Artikel verpflichtet die Vertragsparteien, in ihren nationalen Rechtsvorschriften Einschränkungen oder Ausnahmen in Bezug auf das Vervielfältigungsrecht, das Recht der Verbreitung sowie das Recht der öffentlichen Bereitstellung vorzusehen, um die Verfügbarkeit von Werken in zugänglichen Formaten für die Begünstigten zu gewährleisten. Im Unionsrecht gibt es jedoch keine vergleichbare Vorschrift: Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2001/29/EG stellt diesbezüglich lediglich eine Kann-Bestimmung dar. Ferner legt diese Bestimmung keine Ausnahmen oder Einschränkungen zugunsten blinder oder anderweitig lesebehinderter Menschen fest.

Somit geht der Vertrag von Marrakesch über die Harmonisierung aufgrund der Richtlinie 2001/29/EG hinaus. Hauptziel des Vertrags ist die Angleichung der Rechtsvorschriften der Vertragsparteien und eine Verbesserung der Funktionsweise der nationalen Märkte der verschiedenen Vertragsparteien, d.h. im Fall der Union des Binnenmarkts, was in die geteilte Zuständigkeit der Union und ihrer Mitgliedstaaten fällt.

Die Tschechische Republik, Finnland, Frankreich, Deutschland, Rumänien, die Slowakei und Slowenien vertreten vor dem Hintergrund der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshof (siehe Gutachten 1/94 des Gerichtshofs vom 15. November 1994, Randnr. 88) die Auffassung, dass die Union nicht über ein internationales Übereinkommen den Erlass von Maßnahmen durchsetzen kann, die in die interne Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen. Da die Union noch keine gemeinsamen Vorschriften in dem von Artikel 4 des Vertrags von Marrakesch erfassten Bereich erlassen hat, wird keine ausschließliche Zuständigkeit der Union im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) begründet, und die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten bleibt bestehen.

Selbst wenn der Beschluss über die Ermächtigung zur Unterzeichnung des Vertrags im Namen der Union ausschließlich auf Artikel 207 AEUV gestützt würde, wären nach Auffassung der Tschechischen Republik, Finnlands, Frankreichs, Deutschlands, Rumäniens, der Slowakei und Sloweniens die Mitgliedstaaten immer noch dafür zuständig, den Vertrag von Marrakesch neben der Union zu unterzeichnen und abzuschließen. Nach Auffassung der Tschechischen Republik, Finnlands, Frankreichs, Deutschlands, Rumäniens, der Slowakei und Sloweniens findet die vom Gerichtshof in seiner Rechtsprechung über die Wahl einer Rechtsgrundlage entwickelte Theorie des Hauptsächlich und des Nebensächlichen nicht auf Bereiche der geteilten Zuständigkeit der Union und ihrer Mitgliedstaaten Anwendung. Allein die Tatsache, dass eine Bestimmung eines internationalen Übereinkommens – sei sie auch nur von untergeordneter Bedeutung – nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Union und somit auch in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, reicht für die Schlussfolgerung aus, dass das Übereinkommen in die geteilte Zuständigkeit der Union und ihrer Mitgliedstaaten fällt und die Form eines gemischten Übereinkommens annehmen muss (siehe Gutachten 1/08 des Gerichtshofs vom 30. November 2009, Randnrn. 138 bis 140).

2. Erklärung Polens

Die Republik Polen erkennt die Bedeutung des Vertrags von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder anderweitig lesebehinderte Menschen an und ist der Auffassung, dass sowohl die Europäische Union als auch ihre Mitgliedstaaten dringend auf die Unterzeichnung und Ratifizierung dieses Vertrags hinwirken sollten.

Nach Auffassung Polens bildet der Vertrag von Marrakesch auf der einen Seite einen Rechtsrahmen zur Verbesserung eines Systems für den Austausch von Kopien in zugänglichen Formaten für blinde und sehbehinderte Menschen, und er gewährleistet auf der anderen Seite den fortdauernden Schutz des Urheberrechts und der schöpferischen Tätigkeit. In der Praxis wird die Umsetzung des Vertrags eng mit den sozial-, kultur- und bildungspolitischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen verknüpft sein.

Vor allem deshalb ist Polen der Auffassung, dass der Vertrag von Marrakesch in die geteilte Zuständigkeit der Union und ihrer Mitgliedstaaten fällt und zur wirksamen Umsetzung dieses Vertrags Maßnahmen von beiden Seiten erforderlich sind.

Polen hat stets bezweifelt, ob Artikel 207 AEUV als eine der Rechtsgrundlagen für die Unterzeichnung und Ratifizierung des Vertrags von Marrakesch herangezogen werden sollte. Unserer Auffassung nach zielt der Vertrag nicht in erster Linie darauf ab, die Handelsbedingungen für EU-Unternehmen außerhalb der EU zu verbessern, sondern vielmehr darauf, den Zugang sehbehinderter Menschen zu Veröffentlichungen in besonderen Formaten zu gewährleisten. Nach der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sollte bei der Entscheidung über die Rechtsgrundlage für die Unterzeichnung eines internationalen Übereinkommens durch die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten dem Hauptziel dieses Übereinkommens Rechnung getragen werden.

Polen ist der Auffassung, dass die Unterzeichnung und Ratifizierung des Vertrags von Marrakesch auf Artikel 114 AEUV in Verbindung mit Artikel 19 AEUV als Rechtsgrundlage gestützt werden sollten. Mit dieser Rechtsgrundlage würde die Unterschiedlichkeit der sozialpolitischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten in Bezug auf sehbehinderte Menschen, einschließlich der Maßnahmen im Rahmen des Urheberrechts, anerkannt.

Aus den vorstehenden Erwägungen hat die Republik Polen beschlossen, sich bei der Abstimmung über die Annahme des Beschlusses über die Unterzeichnung des Vertrags von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder anderweitig lesebehinderte Menschen im Namen der Europäischen Union der Stimme zu enthalten.

3. Erklärung des Vereinigten Königreichs

Das Vereinigte Königreich bekräftigt seine ausdrückliche Unterstützung für den Vertrag von Marrakesch ("Vertrag"), der Millionen von sehbehinderten Menschen weltweit zugute kommt, indem die Bereitstellung von Büchern in zugänglichen Formaten gefördert wird.

Nach Auffassung des Vereinigten Königreichs hat die Europäische Union in Bezug auf diesen Vertrag nicht die ausschließliche Zuständigkeit; auch die Mitgliedstaaten sind für die Unterzeichnung und Ratifizierung dieses Vertrags zuständig. Das Vereinigte Königreich hat den Vertrag bereits unterzeichnet und beabsichtigt, ihn bei nächster Gelegenheit zu ratifizieren.

Daher bedauert das Vereinigte Königreich, dass der Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Vertrags durch die EU unter anderem auf Artikel 207 AEUV gestützt wurde. Gegenstand dieses Artikels ist die Förderung der gemeinsamen Handelspolitik, was nicht das Hauptanliegen des Vertrags ist. Aus diesem Grund ist Artikel 207 AEUV nach Auffassung des Vereinigten Königreichs die falsche Rechtsgrundlage für den betreffenden Ratsbeschluss.

4. Erklärung der Europäischen Kommission zur Zuständigkeit der Union in Bezug auf den Vertrag von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder anderweitig lesebehinderte Menschen

Nach Auffassung der Europäischen Kommission fällt der Gegenstand des Vertrags von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder anderweitig lesebehinderte Menschen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 3 Absatz 2 AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit der Union.
